

Ordnung über die Zulassungs- und Aufnahmeverfahren für Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) - Masterstudiengangszulassungsordnung -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Studium in den regelmäßig angebotenen Masterstudiengängen der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich können nur BewerberInnen zu den Masterstudiengängen der Evangelischen Hochschule zugelassen werden, die die für Sächsische Hochschulen gültigen Bestimmungen erfüllen.
- (2) Zum konsekutiven Studium des Master of Arts „Soziale Arbeit“ an der Evangelischen Hochschule können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens nachweisen können.
- (3) Zum Studium des Master of Business Administration „Social Management“ an der Evangelischen Hochschule können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden,
 - die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit oder einem benachbarten bzw. vergleichbaren Handlungsfeld des Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens nachweisen können,
 - die bei Bewerbungsschluss mindestens eine dreijährige Praxis nach dem Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit nachweisen können,
 - die sich in einer Leitungsfunktion befinden oder sich auf eine derartige Funktion vorbereiten.

Ferner können Personen zum Studium zugelassen werden,

- die über einen anderen Hochschulabschluss verfügen und
- die sich bei Bewerbungsschluss seit mindestens vier Jahren in einer Leitungsfunktion in Organisationen der Sozialen Arbeit befinden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet ein Aufnahmeausschuss. Die Zulassung wird von der Rektorin/von dem Rektor ausgesprochen.
- (2) Der Aufnahmeausschuss erstellt im Bedarfsfall eine Rangfolge für die Aufnahme in den Studiengang, die die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze und eine Reserveliste berücksichtigt.

§ 4 Aufnahmeausschuss

- (1) Die ehs bildet für jeden Studiengang einen Aufnahmeausschuss.
- (2) Jeder Aufnahmeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. der Rektorin/dem Rektor oder einem Mitglied der Hochschulleitung als Vorsitzende/ Vorsitzendem und wenigstens einer weiteren Dozentin/einem weiteren Dozenten,
 2. wenigstens zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Praxisfeldern des Studiengangs, zu dem die Zulassung erfolgt, mit einem dem Studiengang entsprechenden akademischen Abschluss (Diplom oder Master),
 3. wenigstens zwei Studierenden des Studiengangs, zu dem die Zulassung erfolgt.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder in den Gruppen 1. – 3. kann entsprechend der Anzahl der Bewerbungen erhöht werden; in jedem Fall müssen alle drei Gruppen gleich groß sein.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses haben das gleiche Stimmrecht.
- (5) Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Der Aufnahmeausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Der Aufnahmeausschuss trifft seine Entscheidung zur Aufnahme in den konsekutiven Studiengang Master of Arts „Soziale Arbeit“ auf Grund folgender Punkte:
 1. Zeugnisse, Urkunden und Beurteilungen über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
 2. tabellarische Darstellung des bisherigen sozialen, schulischen und beruflichen Werdeganges;
 3. fachlich reflektierte Begründung der Bewerbung und Studienwahl;
 4. Nachweise und Zeugnisse über Beschäftigungen und Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit.

Erwartet wird die Bereitschaft, sich mit Grundfragen des christlichen Glaubens und der christlichen Kirche auseinander zu setzen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sozialwesen haben gegenüber Bewerbern und Bewerberinnen aus benachbarten Professionen bei formal gleicher Qualifikation Vorrang.

Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss benachbarter Professionen verfügen, müssen ihre besondere Eignung für die Soziale Arbeit nachweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch eine entsprechende Berufstätigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens ein Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit beschäftigt gewesen sind, werden in der Regel bei gleicher Formalqualifikation gegenüber Bewerbern ohne berufliche Praxiserfahrungen bevorzugt.

- (2) Der Aufnahmeausschuss trifft seine Entscheidung zur Aufnahme in den Studiengang Master of Business Administration in Social Management auf Grund folgender Punkte:
1. Zeugnisse, Urkunden und Beurteilungen über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
 2. tabellarische Darstellung des bisherigen sozialen, schulischen und beruflichen Werdeganges;
 3. fachlich reflektierte Begründung der Bewerbung und Studienwahl;
 4. Nachweise und Zeugnisse über bisherige Beschäftigungen und Tätigkeiten, insbesondere im Leitungsbereich.

Erwartet wird die Bereitschaft, sich mit Grundfragen des christlichen Glaubens und der christlichen Kirche auseinander zu setzen.

- (3) Zur Auswahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen kann vom Aufnahmeausschuss ein persönlicher Eignungstest im Rahmen eines Assessment durchgeführt werden, aufgrund dessen über die endgültige Zulassung zum Studium entschieden wird.

§ 7

Aufnahme in das laufende Studium (Hochschulwechsel)

- (1) Eine Aufnahme in das laufende Studium ist möglich, wenn
1. die Gesamtkapazität der Hochschule nicht erschöpft ist,
 2. die Bewerberin/der Bewerber die vom Aufnahmeausschuss zugrunde zu legenden Kriterien erfüllt,
 3. die an anderen Studienorten erbrachten Studienleistungen nachgewiesen werden und vergleichbar sind.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach dem Kriterium der Vergleichbarkeit mit den aufgenommenen Studierenden. Der Aufnahmeausschuss kann im Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss Mindeststandards zugrunde legen.
- (4) Die Prüfung und Anerkennung der bisher erbrachten Studienleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Anträge auf Hochschulwechsel sind mit den erforderlichen Unterlagen für den Wechsel zum Sommersemester bis zum 1.12. des Vorjahres und für den Wechsel zum Wintersemester bis zum 1.6. des laufenden Jahres zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

Sie tritt mit Beschlussfassung durch die Hochschulkonferenz am 30.04.2008 in Kraft.